

# Besondere Bedingung Nr. 9943

## Haftpflicht - Partnerkonzept Bergbahnen

### Versichertes Risiko:

**[KLTEXT]**

### Jahreshöchstersatzleistung

Abweichend von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das **[KLVAR1]** der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

### Weitere Vereinbarungen

#### 1. Bahnen gemäß EKHG mit Deckung des Pistenrisikos

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG, dass die behördliche Betriebsgenehmigung vorliegt und eingehalten wird. Der Versicherungsschutz wird nur für den dort vorgesehenen Betriebsumfang geleistet.

- 1.1 Für im Zuge der Beförderung eingetretene Schäden an Sachen der Fahrgäste besteht abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB Versicherungsschutz. Er gilt nicht für Verlust, Abhandenkommen gleichgültig welcher Art oder Verwechslung dieser Sachen.
- 1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Bestand, Erhaltung und Betreuung von Schipisten, Schirouten, Schiwegen, sonderpräparierten Pisten, Loipen, Rodelbahnen, Halfpipes, Mountainbikestrecken, Straßen, Parkplätzen, Parkgaragen udgl.
- 1.3 Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung und Verwendung von Pistenmaschinen und/oder -geräten sowie aus der Durchführung von Sprengungen jeder Art gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Zwecke der versicherten Sachen sowie subsidiär auch auf die Tätigkeit der Lawinenkommission. Weiters gilt der Betrieb und der Bestand von Schnee- und Beschneiungsanlagen, inklusive Druckrohrleitungen und Speicher mitversichert.

Der gelegentliche Personen- und Materialtransport mit Pistengeräten gilt als mitversichert. Weiters gilt der Personentransport mit Pistengeräten während der Firnwochen mittels nachhängenden Seilen als mitversichert.

#### 2. Pistenrettungsdienste; Bergungsmaßnahmen

- 2.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Tätigkeit eines vom Versicherungsnehmer organisierten Pistenrettungsdienstes sowie die notwendige Bergung von Lift- und Seilbahngästen (insbesondere gemäß ÖNORM EN 1909) inkl. durchgeführter Übungen vom eigenen Personal sowie der Bergrettung.
- 2.2 Falls infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines Schadens unmittelbar bevorsteht und Bergungsmaßnahmen erforderlich sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Bergungsmaßnahmen erforderlich sind. Insofern gilt Art. 7, Pkt. 1.3 AHVB hier abgeändert.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 50.000,--.

#### 3. Tarifverbände

Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen eines Solidarschuldverhältnisses aufgrund dessen Tätigkeit als Mitglied in Tarifverbänden (insbesondere aufgrund eines damit verbundenen Skikartenverkaufes), wobei das Regressrecht des Versicherers gegen den Verursacher davon unberührt bleibt.

#### 4. Örtlicher Geltungsbereich - Auslandsdeckung

- 4.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auch auf Europa im geographischen Sinn. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht europäischer Staaten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich beispielsweise auf Schadenereignisse

- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die er in das europäische Ausland geliefert hat oder liefern hat lassen;
- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die in das europäische Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- aus Anlass von Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen im europäischen Ausland; aus Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten im europäischen Ausland. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Betriebsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb des europäischen Auslandes.

4.2 In Ergänzung zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.

4.3 Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 4.1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

4.4 In Ergänzung dazu wird folgendes vereinbart:

Abweichend von Art. 3 der AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzansprüche, die vor US-amerikanischen, kanadischen oder australischen Gerichten geltend gemacht werden.

## **5. Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen**

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

## **6. Schäden durch Umweltstörung**

6.1 Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 3,000.000,--

6.2 Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches:

Versicherungsschutz für Sachschäden besteht abweichend von Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB auch, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Europa im geographischen Sinn eingetreten sind. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht europäischer Staaten.

Pkt. 4 für die Ausdehnung des örtlichen Geltungsbereiches gilt sinngemäß.

## **7. Bauherrenhaftpflichtversicherung**

7.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten bis zu einem Bauproduktionswert von EUR 500.000,--.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die technische Planung, die Leitung und die Ausführung der Arbeiten, sowie die Bauarbeitenkoordination gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) von einem hiezu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Soweit diese Tätigkeiten vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt werden besteht Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen gewerberechtlichen Befugnisse des Versicherungsnehmers nicht überschritten werden.

7.2

7.2.1 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 7.1 dieses Vertrages nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

7.2.2 Für Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen, durch die das statische Gefüge des Bauwerkes nicht so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden, bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist, bedarf es einer besonderen Vereinbarung und vor Baubeginn einer Beweissicherung sämtlicher vom Bauvorhaben mittel- und/ oder unmittelbar betroffenen Objekte auf Kosten des Versicherungsnehmers.

7.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Schäden durch Verstaubungen;
- unvermeidbare Schäden. Unvermeidbare Schäden sind solche, die technisch nicht vermeidbar sind oder technisch zwar vermeidbar wären, aber nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand.

Reine Vermögensschäden sind jedenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen und zwar auch dann, wenn im gegenständlichen Versicherungsvertrag eine diesbezügliche besondere Vereinbarung getroffen wurde.

## **8. Subunternehmer**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt die persönliche Schadenersatzverpflichtung des Subunternehmers.

## **9. Tätigkeiten an beweglichen Sachen**

9.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Prüfung und dgl.) entstehen, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

9.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:

- Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet oder geleast haben;
- Schäden an motorbetriebenen Fortbewegungs- und Transportmittel, Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten und Wasserfahrzeugen;
- Schäden an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten (Beispiel: PCs, Server, Laptops, PDAs) sowie Computer und Datenträgermedien aller Art;
- Schäden durch Restaurierung an Schmuck, Kunstgegenständen aller Art, Antiquitäten und sonstige Kostbarkeiten;
- Beförderungen aller Art außerhalb des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers und außerhalb des Betriebsgeländes des jeweiligen Kunden des Versicherungsnehmers.

9.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 50.000,--.

## **10. Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen**

10.1 Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.5 AHVB als mitversichert.

10.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 100.000,--.

## **11. Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen und fremden Containern**

11.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkte. 5.3 und 10 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen sowie fremden Containern bei - oder infolge - des Beladens oder Entladens durch

- Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand;

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an Containern beim Abheben von und Auflegen auf Land und Wasserfahrzeuge.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung, Verlust, Vernichtung oder Abhandenkommen des Ladegutes.

11.2 Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 2, Pkt. 1.2 EHVB ist getroffen.

11.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 100.000,--.

## **12. Mietsachschäden - Immobilien**

12.1 Eingeschlossen ist abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, geleasten oder gepachteten Räumen und Gebäuden (Immobilien).

12.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.

12.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen:

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und
- Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

12.4 Insoweit für vorstehende unbewegliche Sachen anderweitig Versicherungsschutz besteht, gehen diese im Schadenfall vor.

12.5 Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind:

- Mobilien (bewegliche Sachen);
- Ansprüche aus Umweltstörung (Sachschäden durch Umweltstörung) bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB (Pkt. 6 dieses Vertrages) getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## **13. Feuer-Regress-Haftpflichtversicherung für Schäden an gemieteten Räumen und Gebäuden (Immobilien)**

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, falls der Versicherungsnehmer aus einem Feuer- oder Explosionsschaden an vom Versicherungsnehmer für betriebliche Zwecke gemieteten, geleasten oder gepachteten Räumen und Gebäuden (Immobilien) vom geschädigten Dritten oder dessen Feuerversicherer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes als schadenersatzpflichtig oder gemäß § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes als regresspflichtig in Anspruch genommen wird.

Insoweit gilt Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB abgeändert.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 400.000,--.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jedenfalls Mobilien (bewegliche Sachen). Insoweit für vorstehende unbewegliche Sachen anderweitig Versicherungsschutz besteht, gehen diese im Schadenfall vor.

## **14. Verwahrung von beweglichen Sachen**

14.1 Die Bestimmungen gemäß Pkt. 14.3 dieses Vertrages gelten ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben.

14.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:

- motorbetriebene Fortbewegungs- und Transportmittel, Luftfahrzeuge, Luftfahrtgeräte und Wasserfahrzeuge;
- elektronische Datenverarbeitungsanlagen und -geräte (Beispiel: PCs, Server, Laptops, PDAs)

- sowie Computer und Datenträgermedien aller Art;
- Schmuck, Kunstgegenstände aller Art, Antiquitäten und sonstige Kostbarkeiten.

14.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkte. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt. 14.1 dieses Vertrages aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.

Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

14.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 80.000,--.

## 15. Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz

15.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich auf Grund einer Besonderen Vereinbarung nach Art. 6 AHVB.

15.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und - abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB - wegen reiner Vermögensschäden auf Grund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr.215/1959) in der jeweils geltenden Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt.

Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder auf Grund ähnlicher öffentlichrechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

15.3 Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.

15.4 Mitversichert sind abweichend von Art. 7, Pkte. 11 und 12 AHVB auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch

- allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung sowie
- Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.

15.5 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 3.000.000,- davon, hievon jedoch höchstens EUR 100.000,-- für reine Vermögensschäden gemäß Punkt 15.2 dieses Vertrages.

15.6 Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht nur bei Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung. Auf Art. 7, Pkt. 3 AHVB wird besonders hingewiesen.

## 16. Vertragshaftung

16.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1 AHVB sowie abweichend von Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf vom Versicherungsnehmer übernommenen vertraglichen Haftungen, unter der Voraussetzung, dass eine Vorlage und Prüfung des Vertragstextes und das schriftliche Akzept des Versicherungsschutzes durch den Versicherer erfolgte, wobei eine Mehrprämie verlangt werden kann.

Sonstige vom Versicherungsnehmer übernommene Vertragshaftungen gelten nicht als mitversichert.

Art. 2, Pkt. 1 AHVB findet in diesem Fall keine Anwendung.

16.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind jedenfalls:

16.2.1 Ansprüche wegen Vertragsstrafen jeglicher Art;

16.2.2 verursachens- und/oder verursachensunabhängige Haftungen (Erfolgshaftung); soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers - einschließlich der für den Vertragspartner

handelnden Personen - zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

16.2.3 Haftung für unvermeidbare Schäden. Unvermeidbare Schäden sind solche, die technisch nicht vermeidbar sind oder technisch zwar vermeidbar wären, aber nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand.

16.2.4 Ansprüche aus selbstständigen Garantiezusagen.

## **17. Arbeitsmaschinen - Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen**

Die Haltung und Verwendung von Pistenmaschinen, die ein behördliches Kennzeichen weder tatsächlich tragen, noch tragen müssen, gelten inkl. der Haftung nach EKHG auch für die fallweise Benützung öffentlicher Verkehrsflächen als mitversichert.

## **18. Ansprüche der Arbeitnehmer**

Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3.2 EHVB lautet abgeändert wie folgt:

Mitversichert sind im Rahmen von Abschnitt A, Z. 1, Pkte. 1 und 2 EHVB Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, jedoch mit Ausschluss von Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger wegen Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.

## **19. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter**

Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und deren Angehörige gemäß Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB sind mitversichert, insoweit der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen der gesetzlichen Vertreter in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

## **20. Gegenseitige Ansprüche (Cross liability - Klausel)**

Mitversichert sind, abweichend von

- Art. 7, Pkt. 6.3 AHVB Ansprüche von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers
- Art. 7, Pkt. 6.4 AHVB Ansprüche von Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist.

Diese Erweiterung gilt jedoch nicht für reine Vermögensschäden, den erweiterten Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4 EHVB, die Umweltstörung gemäß Artikel 6 AHVB sowie Mietsachschäden.

## **21. Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern**

21.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge,

- die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
- die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind. Der Versicherungsschutz gilt nicht für Luftfahrzeuge.

21.2 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 21.1 dieses Vertrages:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 AHVB sowie Art. 7, Pkte. 5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben auf dem versicherten Betriebsgelände durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers;

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis - insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung - verfügt.

Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer berechtigterweise annehmen durfte, dass der Fahrer über die Lenkerberechtigung noch verfügt.

- unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremder (Schwarzfahrten).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- innere Betriebs- und Bruchschäden;
- Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
- Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.

Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

- 21.3 Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Versicherungsfall unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Für den Fall das der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 VersVG im Anhang zu den AHVB/ EHVB).

- 21.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.

## **22. Erweiterte Privathaftpflicht**

Mitversichert ist die erweiterte Privathaftpflichtversicherung gemäß Abschnitt B, Z. 17 EHVB anlässlich von Dienstreisen für Geschäftsführer und leitende Angestellte des Versicherungsnehmers, jedoch nur soweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

## **23. Reine Vermögensschäden durch Behinderung Dritter**

- 23.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten, zu denen der Versicherungsnehmer in keinem Vertragsverhältnis steht, wegen reiner Vermögensschäden, die durch unvorhergesehene Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten - insbesondere bei Abbruch, Bau, Montage, Ladetätigkeit, Lagerung, Wartung, Beratung und dergleichen - beim Dritten eintreten.

Die Verletzung vorvertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten wird der vertraglichen gleichgehalten.

- 23.2 Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (Art. 1, Pkt. 2 AHVB), noch sich aus solchen Schäden herleiten.

- 23.3 Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.

- 23.4 Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB (somit weder für das konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie daraus resultierende Folgeschäden.

- 23.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus

- Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- Planender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, aus der Verletzung kartell-, wettbewerbs- und vergaberechlicher Bestimmungen, aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen und Terminen;
- Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Verträgen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Informationstechnologien (Beispiel: Datenverarbeitung, Rationalisierung, Automatisierung, Internetnutzung)

- 23.6 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 100.000,--.
- 23.7 Ist im Versicherungsvertrag eine Erweiterung des in Art. 3 AHVB festgelegten örtlichen Geltungsbereiches durch eine Besondere Bedingung vereinbart, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch für reine Vermögensschäden auf den vereinbarten erweiterten örtlichen Geltungsbereich. Abschnitt B, Z. 1 EHVB, 5. Absatz findet sinngemäß Anwendung.

#### **24. Isotopenhaftpflicht**

Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung des Art. 7, Pkt. 4 AHVB, auch auf die gesetzliche Haftpflicht gemäß dem AtomHG 1999 in der jeweils geltenden Fassung aus der Innehabung und Verwendung von Radioisotopen in Brandmeldeanlagen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 1,500.000,--

#### **25. Allmählichkeit**

- 25.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 11. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.
- 25.2 Schäden gemäß Pkt. 25.1 dieses Vertrages durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 25.3 Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB.
- 25.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 300.000,--.

#### **26. Veranstalterhaftpflichtversicherung**

- 26.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB, sowie des Abschnittes A, Z. 1 und Z. 3 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter. Extremsportveranstaltungen sind bei sonstiger Leistungsfreiheit dem Versicherer mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn gesondert anzuzeigen.
- 26.2 Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.
- 26.3 Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 10, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung.
- 26.4 Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3. EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die auf Grund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
- 26.5 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen, sowie an Fluren und Kulturen.
- 26.6 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.
- 26.7 Nur auf Grund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die persönliche Schadenersatzpflicht der Teilnehmer an der Veranstaltung.
- 26.8 Das Abbrennen von Feuerwerken gilt subsidiär mitversichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Einhaltung der behördlichen Auflagen sowie die Durchführung durch einen dazu befugten und ausgebildeten Pyrotechniker.

Die Versicherungssumme dafür beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 1,500.000,--.

- 26.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche auf Grund von Hörstürzen, Hörschäden oder Hörschwächen auf Grund von Rückkoppelungseffekten bzw. falsch eingestellten Musikboxen bzw. Musikinstrumenten.

- 26.10 Kein Versicherungsschutz besteht auf Grund von Schadenersatzansprüchen durch die Verwendung von Stroboskopen und den damit verbundenen Schädigungen des Augenlichtes bzw. durch die durch die Lichtsensationen ausgelösten epileptischen Anfälle und deren Folgewirkungen.
- 26.11 Kein Versicherungsschutz besteht auf Grund von Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden durch die Verwendung von Laserstrahlen.
- 26.12 Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes, sowie mit Wasserfahrzeugen bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko. Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## 27. Umweltkostenversicherung (USKV)

Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB), in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) sowie sonstige vereinbarte Bestimmungen sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen dieser Besonderen Bedingung auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

### 27.1 Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)

27.1.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer, abweichend von Art.1, Pkt.2 AHVB,

27.1.1.1 die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die dem Versicherungsnehmer wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz "Sanierungsverpflichtungen" genannt).

Umweltschäden gemäß der genannten gesetzlichen Bestimmungen sind

- eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
- eine Schädigung der Gewässer und
- eine Schädigung des Bodens.

Die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume gilt nicht als Sachschaden gemäß Art. 1, Pkt. 2.3 AHVB.

27.1.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einer Behörde oder einem Dritten behaupteten Sanierungsverpflichtung im Rahmen des Art. 5 Pkt. 5 AHVB.

27.1.2 Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, wenn der Umweltschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall).

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) ein Umweltschaden, der bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

Art. 7, Pkt. 11 AHVB findet keine Anwendung.

27.1.3 Für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Z. 2 EHVB) besteht auch ohne Vorliegen eines Störfalles Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur soweit, als der Umweltschaden nicht auf die bestimmungsgemäße Wirkung des Produktes zurückzuführen ist oder bei bestimmungsgemäßer Wirkung ebenso entstanden wäre.

27.1.4 Abweichend von Art. 7, Pkt. 6 AHVB besteht Versicherungsschutz für Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art. 7, Pkt. 6.2, 6.3 und 6.4 AHVB stehen und der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind mitversicherte Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit außerhalb Österreichs.

#### 27.1.5 Abgrenzung zu anderen Versicherungen

27.1.5.1 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die versicherten Kosten nicht Gegenstand der Deckungserweiterung für Sachschäden durch Umweltstörung (Art. 6 AHVB) oder für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Z. 2 EHVB) sind.

27.1.5.2 Besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag im konkreten Versicherungsfall tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).

#### 27.2 Versicherungsfall

27.2.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Umweltschadens gemäß Pkt. 1, aus dem Sanierungsverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

#### 27.2.2 Serienschaden

Abweichend von Art. 1, Pkt. 1.2 AHVB gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltschäden als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltschäden, die durch gleichartige, in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Art. 4, Pkt. 2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

#### 27.2.3 Produkthaftpflichtrisiko

Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung gilt für das Produkthaftpflichtrisiko die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit als Vorfall.

#### 27.3 Versicherte Sanierungsmaßnahmen

27.3.1 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung ist bei einer Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie von Gewässern

- eine "primäre Sanierung", d.h. Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihre beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausnagszustand zurückversetzen,
- eine "ergänzende Sanierung", d.h. Sanierungsmaßnahmen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen führt, und
- eine "Ausgleichssanierung", d.h. Sanierungsmaßnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Einbußen an den geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

27.3.2 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung sind bei einer Schädigung des Bodens die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die gesundheitsschädlichen Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden in seiner gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

#### 27.4 Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen

27.4.1 Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Pkt. 27.1.1.1 dieses Vertrages) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4 Z. 12 B-UHG), unabhängig davon,

- ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und
- ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.

27.4.2 Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8 Abs. 3 B-UHG).

27.4.3 Die Leistungspflicht des Versicherers für die primäre und ergänzende Sanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind. Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit 50 % der Kosten für die primäre und ergänzende Sanierung begrenzt.

27.4.4 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

## 27.5 Versicherungssumme, Selbstbehalt

27.5.1 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 1.500.000,--.

27.5.2 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, der Kosten und/ oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, höchstens EUR 40.000,--:

## 27.6 Örtlicher Geltungsbereich

Abweichend von Art. 3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Umweltschaden in Österreich, in einem der EU-Mitgliedsstaaten, in Liechtenstein oder in der Schweiz eingetreten ist und soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in Österreich, in einem EU-Mitgliedsstaat, in Liechtenstein oder der Schweiz bezieht.

Soweit sich der Versicherungsschutz auf Sanierungsverpflichtungen außerhalb Österreichs bezieht gelten die dortigen landesgesetzlichen Regelungen oder andere gesetzliche Bestimmungen in Umsetzung der EU Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG).

Versicherungsschutz besteht insoweit als die Sanierungsverpflichtungen gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.

## 27.7 Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf einen Umweltschaden, der während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens 2 Jahre danach festgestellt wird (Pkt. 2.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Ein Umweltschaden, der zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, der aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens 2 Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder der Umweltschaden nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

Art. 4, Pkt. 2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

## 27.8 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG verpflichtet,

- 27.8.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Normen (z.B. Ö-Normen, ISO und CEN) und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;
- 27.8.2 geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Dritte einen Schaden verursachen (z.B. § 8 Abs. 3 Z. 1 B-UHG);
- 27.8.3 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen; notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.

Mindestens alle fünf Jahre sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

## 27.9 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

- 27.9.1 In Ergänzung zu den Ausschlüssen in den AHVB und EHVB besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist
  - 27.9.1.1 auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,
  - 27.9.1.2 auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,
  - 27.9.1.3 auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,
  - 27.9.1.4 auf Schäden aus Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur oder Abbruch von
    - Anlagen zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen hievon ist die kurzfristige (max. 1 Jahr) Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen sowie für Auffang- und Absetzbecken, Ölabscheider und ähnliche Anlagen,
    - aus der Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art sowie
    - unterirdischen Leitungen und Behältnissen jeder Art ohne Leckkontrolle, Abwasserreinigungsanlagen und Kläranlagen jeder Art, Abfall-behandlungs- und beseitigungsanlagen aller Art sowie Recycling-Anlagen aller Art
  - 27.9.1.5 auf die Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens
  - 27.9.1.6 auf die Übertragung von Krankheiten auf geschützte Arten.
- 27.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers, die über die notwendigen Rettungskosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB hinausgehen. Dies gilt auch, wenn die Anlagen oder sonstigen Einrichtungen in Besitz (z.B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art.7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB sind.

## 28. Regulierungsklausel

- 28.1 Für die jährliche Prämienregulierung finden grundsätzlich die Bestimmungen des Art. 11, Pkt. 3 AHVB Anwendung.
- 28.2 Teilweise abweichend von Art. 11, Pkt. 3.1 AHVB wird folgendes vereinbart:

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung der Prämie für jenen Zeitraum vorzunehmen, auf den sich die Angaben beziehen. Die Jahresprämie für die laufende Versicherungsperiode wird gleichzeitig durch Anhebung bzw. Senkung auf den Betrag vorläufig reguliert, der sich aus der Abrechnung der vorangegangenen Versicherungsperiode ergibt und die Vorausprämie für die nächstfolgende Versicherungsperiode mit demgleichen Betrag vorläufig festgesetzt.

Der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie sowohl für die vorangegangene als auch für die laufende Versicherungsperiode ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.